

Inhalt:

1. **Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 138  
- Kulturpfad Kamp-Lintfort -, Frühzeitige Beteiligung der Bürger**
2. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort zur Verbandsversammlung am 16. Juli 2004
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



## **Nachruf**

Am 19. Mai 2004 verstarb im Alter von 66 Jahren

### **HERR WILHELM JONGEN.**

Herr Jongen war von 1981 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1998 im Tiefbauamt/Fuhrpark bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen, verantwortungsvollen und beliebten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 24. Mai 2004

### **Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Müllmann**  
**1. Beigeordneter**

**Hähnel**  
**stellv. Vorsitzender**  
**des Personalrates**

**Bekanntmachung  
zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 138  
- Kulturpfad Kamp-Lintfort -,  
Frühzeitige Beteiligung der Bürger**

Für den Bebauungsplan Nr. GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorstellen und mit ihnen erörtern möchte.

Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort interessierte Bürgerinnen und Bürger

**am Donnerstag, dem 8. Juli 2004 um 18:00 Uhr**

in den **Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218**, zu einer öffentlichen Erörterung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - kann in der Zeit

**vom 6. Juli 2004 bis zum 26. Juli 2004**

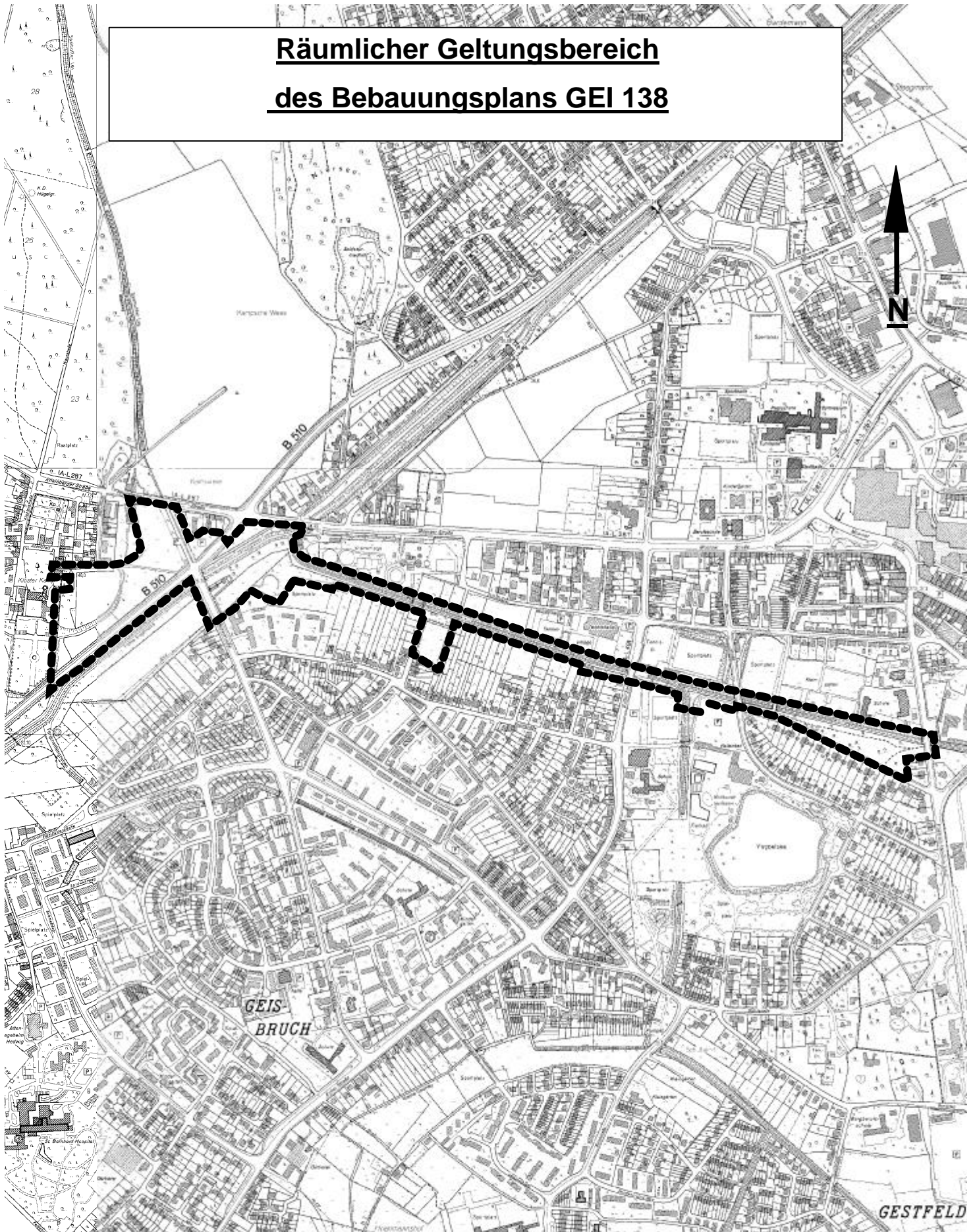
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 23. Juni 2004  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Müllmann  
Erster Beigeordneter

**Räumlicher Geltungsbereich**  
**des Bebauungsplans GEI 138**



**Stadt Kamp-Lintfort**

Planungsamt

Juni 2004

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

**Bekanntmachung  
des Sparkassenzweckverbandes  
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort  
zur Verbandsversammlung  
am 16. Juli 2004**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am

Freitag, dem 16. Juli 2004  
um 18:00 Uhr

im Gebäude Kuhlenwall im Erdgeschoss, Köhnenstraße 4 - 6 in 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherrinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandsekretariat der Sparkasse Duisburg (3. OG, Raum 374) angefordert werden.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 9. Oktober 2003
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2003, Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresüberschusses 2003 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2003

Duisburg, 25. Juni 2004

Zieling

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner

Verbandsvorsteher

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 040/03

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** sollen am

**Donnerstag, 23. September 2004, 09:00 Uhr,  
im Saal 20 Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0462 eingetragenen Grundstücke

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 320 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 542, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 214 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 523, groß: 1048 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß: 117 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten sind die Beschlagnahmeobjekte bebaut einmal mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit einer Nutzfläche von 163 m<sup>2</sup>, Baujahr 1913 sowie Seitentrakt (Büro) mit einer Nutzfläche von 70 m<sup>2</sup>, Baujahr 1913 und Quertrakt (Materiallager/Garage) mit einer Nutzfläche von 265 m<sup>2</sup>, Baujahr 1923. Des weiteren sind die Beschlagnahmeobjekte bebaut mit einem voll unterkellerten eingeschossigen Wohn-/Bürohaus mit einer Nutzfläche von 198 m<sup>2</sup>, Baujahr 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. August 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Gisela Marlene Schwan.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 89:	10.000,00 €
Flurstück 92:	300.000,00 €
Flurstück 93:	5.000,00 €
Flurstück 542:	250.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin



# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 040/03

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** solle am

**Donnerstag, 23. September 2004, 13:30 Uhr,  
im Saal 20 Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2617 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Heinrich-Allee 38,  
groß: 1.168 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die rechte Doppelhaushälfte und Nebenanlagen eines vermutlich um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert erbauten Wohnhauses für Direktoren und gehobene Bergwerksangestellte des Steinkohlenbergwerks Friedrich-Heinrich. Das Objekt wurde zuletzt als Altenpflegestation genutzt. Nutz- und Wohnfläche rd. 445 m<sup>2</sup>; zuzüglich einer Garage. Eine adäquate gewerbliche oder auch Wohnnutzung soll im Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Wertgutachter am 4. September 2003 nicht möglich gewesen sein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. Mai 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Ursula Janisch.

Im Termin am 3. Juni 2004 ist ein Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal) Just.Ang.

# **Sparkasse Duisburg**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3220065217 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Mai 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758430288, Nr. 3758430395 und Nr. 4798248359 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Mai 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758537256 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Mai 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3237037639 und Nr. 4218000331 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204059749 (alt 104059746) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3209038953, alt 109038950, Nr. 3233046402 (alt 133046409), Nr. 3233059579 (alt 133059576) und Nr. 3233066046 (alt 133066043) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200254674, Nr. 100254671 und Nr. 3227026261 (alt 127026268) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3219086125 (alt 119086122) und Nr. 3219093378 (alt 119093375) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200321028 (alt 100321025) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211126747 (alt 111126744) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Juni 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.3233000169 (alt 133000166), Nr. 3233012073 (alt 133012070), Nr. 3233051048 (alt 133051045), Nr. 3233076698 (alt 133076695), Nr. 4233087859 (alt 133087858) und Nr. 3758306249 (alt 28306249) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Juni 2004

**SPARKASSE DUISBURG**

Der Vorstand

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3219107509 (alt 119107506), Nr. 3224074934 (alt 124074931), Nr. 3233064983 (alt 133064980), Nr. 3233090053 (alt 133090050) und Nr. 3260001221 (alt 160001228) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Juni 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3229005347 (alt 129005344) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Juni 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3247039658 (alt 147039655) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Juni 2004

Die Sparkassenbücher Nr. 3212038917 (alt 112038914), Nr. 3260162072 (alt 160162079) und Nr. 3758389856 (alt 28389856) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Juni 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3260152073 (alt 160152070) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Juni 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3209130958 (alt 109130955) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Juni 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)